

## ***Informationsblatt für die Ordination<sup>1</sup>***

### *Checkliste der wichtigsten Erfordernisse der Hygieneverordnung 2014 sowie der Qualitätssicherungsverordnung 2012:*

- ✓ gültiges Fortbildungsdiplom
- ✓ Räumlichkeiten sauber, gut belüftet und aufgeräumt
- ✓ Einrichtungsgegenstände gepflegt, gereinigt und ordentlich
- ✓ Fußböden intakt, gut zu reinigen und zu desinfizieren
- ✓ Wandbeläge (Kontaminationsbereich) bis auf ungefähr zwei Meter Höhe abwischbar
- ✓ keine frei liegende elektrische Verkabelung
- ✓ Sanitärbereiche für Patienten mit Waschgelegenheit, wandseitig montiertem händebefreiendem Seifenspender, Papierhandtücher und Abfallkorb
- ✓ Sanitärbereiche für medizinisches Personal mit Waschgelegenheit (Warm- und Kaltwasser), wandseitig montiertem händebefreiendem Seifenspender und Desinfektionsspender, Papierhandtüchern und Abfallkorb
- ✓ Behandlungsräume mit Handwaschplatz (Warm- und Kaltwasser), händebefreiendem fix montiertem Seifenspender und Desinfektionsspender, Papierhandtüchern und Abfallkorb
- ✓ keine Pflanzen und Tiere im Behandlungsraum
- ✓ Reinigung der Ordination erfolgt nach Reinigungs- und Desinfektionsplan und Personal hat Kenntnis davon (Reinigungs- und Desinfektionsplan muss Name der Ordination, Datum und Unterschrift aufweisen)
- ✓ Desinfektionsmittel sind gelistet (Expertisenverzeichnis oder VAH-Liste)
- ✓ Bestandsliste aller med. Geräte in der Ordination (mit Prüfdatum)
- ✓ Notfallausstattung (Beatmungsbeutel ist Pflicht – Notfallmedikament je nach Leistungsspektrum)
- ✓ Mitarbeiter sind über Hygienerfordernisse und mögliche Gefahren in der Ordination nachweislich informiert
- ✓ Verantwortlichkeiten und Einweisungen der Mitarbeiter sind geregelt und schriftlich festgehalten
- ✓ Arbeitskleidung ist zweckmäßig, sauber und lagert getrennt von der Privatkleidung
- ✓ Hände des Personals sind gereinigt und gepflegt
- ✓ hygienische Händedesinfektion wird nach jedem Kontakt mit offenen Wunden durchgeführt
- ✓ Patientenversorgung erfolgt stets mit reinem Material (gereinigt und/oder desinfiziert und gegebenenfalls sterilisiert)
- ✓ Verwechslung von reinem und unreinem Material ist ausgeschlossen
- ✓ Abfallentsorgung (Restmüll, spitze Gegenstände, Altmedikamente) ist geregelt, schriftlich festgehalten und dokumentiert
- ✓ spitze Gegenstände werden sofort nach Gebrauch im dafür vorgesehenen Behälter entsorgt

---

<sup>1</sup> Die Informationen sollen als Information und Hilfestellung dienen. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben. Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird auf diesen Seiten die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Ausführungen gelten natürlich in gleicher Weise für die weibliche.

- ✓ Reinigung und Desinfektion der Instrumente erfolgt je nach Verwendungszweck manuell oder in Reinigungs- und Desinfektionsgeräten (Aufbereitungsverfahren Anlage 4 zur HygieneVO 2014)
- ✓ manuelle Reinigungs- und Desinfektionsverfahren werden auf das Medizinprodukt abgestimmt durchgeführt
- ✓ medizinische Gebrauchsgegenstände und Zubehör weisen eine CE-Kennzeichnung auf und sind staub- und feuchtigkeitsgeschützt aufbewahrt

## *Barrierefreiheit*

Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz ist mit 1.1.2006 in Kraft getreten und sieht eine Gleichstellung in allen Lebensbereichen vor.

- Bauliche Neuerrichtungen (Neubauten, umfassende Umbauten) müssen barrierefrei gestaltet sein
- bei bestehenden Gebäuden müssen Barrieren so weit wie möglich beseitigt werden

Beschwerden können beim Sozialministerium schriftlich eingereicht werden und können eine Zumutbarkeitsprüfung auslösen

Kriterien der Zumutbarkeitsprüfung

- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- gibt es mögliche Förderungen
- vergangene Zeit zwischen Inkrafttreten des BGStG und der behaupteten Diskriminierung
- Auswirkungen auf die Benachteiligung auf die allgemeinen Interessen des geschützten Personenkreises

Werden die Lösungsvorschläge der Schlichtungsstelle nicht angenommen, kann der Patient Klage einreichen.

Eine Prüfung der Barrierefreiheit wird weder von der ÖQMed, noch von der MA40/ MA15 vorgenommen. Grundsätzlich ist immer der Ordinationsinhaber selbst dafür verantwortlich, ob bzw. wie weit die Ordination barrierefrei ist.

## *ArbeitnehmerInnenschutzgesetz*

### Checkliste der wichtigsten Erfordernisse des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

- ✓ Arbeitsmedizinische Betreuung vorhanden (z.B. AUVA)
- ✓ Mitarbeitereinsatz nur unter Berücksichtigung der Qualifikation und vorgesehener Tätigkeit
- ✓ Ab 6 Stunden durchgängiger Arbeitszeit – Pause!
- ✓ Hinweis auf Gefährdungspotentiale und Vorbeuge- bzw. Gegenmaßnahmen (z.B. Grippeimpfung)
- ✓ Versperbares Kästchen für private Ablage
- ✓ Wissen über „aushangpflichtige Gesetze“ (die wichtigsten sind hierbei ASchG, AZG, Nadelstichverordnung) – hier reicht ein Link auf dem Computer
- ✓ keine frei liegende elektrische Verkabelung oder sonstige Gefährdungen am Arbeitsplatz

Da in Wien die Besonderheit gegeben ist, dass es sehr viele räumlich kleine Ordinationen gibt, die vor allem auch oft nur ein bis vier Mitarbeiter beschäftigen, hat die Ärztekammer beim Zentralinspektorat (Abteilung für Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene) nachgefragt, wie gewisse Vorgaben des ArbeitnehmerInnen-Schutzgesetzes in der Praxis zu leben sind:

Sind getrennte Toiletten für Mitarbeiter und Patienten notwendig?

Laut Arbeitsstättenverordnung sind getrennte Toiletten für Arbeitnehmer und Patienten nicht zwingend notwendig. Werden allerdings aufgrund anderer Rechtsvorschriften getrennte Toiletten (zum Beispiel aufgrund des Arbeitnehmer-Schutzgesetzes ab einer gewissen Betriebsgröße) gefordert, so muss der Arbeitgeber sicherstellen, dass die Toiletten für Arbeitnehmer von betriebsfremden Personen nicht benützt werden.

Sind Sozialräume für kleine Ordinationen (bis vier Arbeitnehmer) notwendig?

Die Antwort auf diese Frage ist abhängig entweder von der Anzahl der Arbeitnehmer (ab zwölf anwesenden Arbeitnehmern verpflichtend) oder von den betrieblichen Gegebenheiten. Wenn die Arbeitsräume zur Erholung oder zur Einnahme von Mahlzeiten während der Arbeitspausen, zum Beispiel wegen mangelnder Rückzugsmöglichkeit, Beeinträchtigung oder Belästigung durch üble Gerüche, Schmutz oder Einwirkung gefährlicher Arbeitsstoffe wie Desinfektionsmittel, nicht geeignet sind, sind getrennte Sozialräume erforderlich.

Ist ein Erste-Hilfe-Kasten für Laien in der Ordination notwendig?

Gemäß Arbeitsstättenverordnung muss in jeder Arbeitsstätte eine Ausstattung an Mitteln für die Erste Hilfe bereitgestellt sein. Art und Umfang dieser Ausstattung müssen der Anzahl der in der Arbeitsstätte beschäftigten Arbeitnehmer sowie den im Hinblick auf die Art der Arbeitsvorgänge, der verwendeten Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe möglichen Verletzungsgefahren angemessen sein. Der Ordinationsinhaber hat festzustellen, welches Erste-Hilfe-Material erforderlich ist und hat zu gewährleisten, dass das erforderliche Material in den Ordinationen vorhanden ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass dieses Material in staubdicht schließenden Behältern sowie in hygienisch einwandfreiem, jederzeit gebrauchsfertigem Zustand aufzubewahren ist.

Benötigt eine kleine Ordination (bis zu vier Arbeitnehmer) einen Brandschutzbeauftragten?

Für Arbeitsstätten in der angesprochenen Größe ist aus Sicht des Zentralinspektorats kein Brandschutzbeauftragter von der Behörde vorzuschreiben. Unabhängig von der Größe einer Arbeitsstätte ist allerdings eine Person zu benennen, die mit der Handhabung der Mittel der ersten Löschhilfe und dem Verhalten im Brandfall vertraut ist.

Wer kann Ersthelfer in der Ordination sein und welche Ausbildung ist dafür notwendig?

Als Ersthelfer kann der Arzt oder andere Angehörige der Gesundheitsberufe bestellt werden. Generell gilt, dass für Arbeitsstätten mit bis zu vier Arbeitnehmern mindestens ein Ersthelfer zu bestellen ist, wobei dieser bei Neubestellung zumindest eine achtstündige Erste-Hilfe-Ausbildung absolviert haben muss. Absolventen folgender Ausbildungen benötigen keinen gesonderten Nachweis einer acht-beziehungsweise 16-stündigen Erste-Hilfe-Ausbildung: Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Gehobene Dienste für Gesundheits- und Krankenpflege sowie Pflegehilfe und Sanitäter. Ärztinnen und Ärzte sowie Sanitäter sind darüber hinaus aufgrund ihrer beruflichen regelmäßigen Fortbildungspflicht auch von den verpflichtenden Auffrischkursen ausgenommen. Hingegen kann bei Gehobenen Diensten für Gesundheits- und Krankenpflege sowie Pflegehilfe und bei Hebammen eine regelmäßige berufliche

Weiterbildung in Erster Hilfe nicht generell vorausgesetzt werden. Ein Auffrischkurs in Erster Hilfe ist daher für diese Berufsgruppen notwendig. Der Ordinationsinhaber kann sein Personal auch selbst schulen.

## *Wissenswertes*

### Welche Ordinationskontrollen gibt es?

- Anlassfall → ÖQMed (gem. §§ 118ff ÄrzteG) → es besteht eine Verpflichtung Beschwerden nachzugehen
- Beschwerden betreffend Hygiene → MA 15/MA 40 (gem. § 56 ÄrzteG)
- Fragen/Beschwerden zum ArbeitnehmerInnenschutz → Arbeitsinspektorat (gem. ASchG)

### Welche Gründe für Ordinationskontrollen gibt es?

- Stichprobe im Zuge der Selbstevaluierung durch die ÖQMed
- Anregung bei z.B. Patientenbeschwerden, vermutete Hygienemängel. etc.

Anregung erfolgt beispielsweise durch die ÖÄK, Landesärztekammern, SV-Trägern, Hauptverband, Vertreter von Patienteninteressen sowie Behörden

### Unter welchen Umständen darf die Ordination gesperrt werden?

- Wenn Patientengefährdung im Raum steht!

### Darf eine Begehung verweigert werden?

- Nein, diese könnte sogar mit Polizeigewalt erzwungen werden. Darüber hinaus drohen disziplinarrechtliche Konsequenzen bei Verweigerungen.

Anfragen richten Sie bitte an Melanie Polster MA, unter 01- 515 01 - 1208, E-Mail: [polster@aekwien.at](mailto:polster@aekwien.at)